

Die Verpflichtung zur Wahrheit beim Steuerbekenntnis

In der *Lehre* ist das Problem der Verpflichtung zur Wahrheit beim Steuerbekenntnis nicht so sehr eine Frage der *Wahrhaftigkeit* (obwohl diese deswegen nicht ausgeklammert werden darf, „bei der Steuererklärung macht auch die Wahrhaftigkeit ihr Recht geltend“ – Häring), als vielmehr ein Teilaspekt der gesamten Steuermoral und der weitreichenden Frage nach der Gerechtigkeit und Berechtigung der Steuern. Jedenfalls muß zuerst die Frage geklärt werden, ob die Steuern berechtigt sind: Ist diese Frage beantwortet, so findet sich rasch ein Ausgangspunkt zur Lösung des Problems der Verpflichtung zur Wahrheit beim Steuerbekenntnis.

1. Die Pflicht zur Leistung der Steuer.

Der Christ ist grundsätzlich verpflichtet, seine Steuer zu leisten: „Gebt dem Kaiser, was des Kaisers ist“, sagt Christus (Mt 22, 21), und Paulus verlangt, „dem Zoll zu geben, dem Zoll gebührt“ (Röm 13, 7). (Dabei ist zu bedenken, daß der steuernehmende Staat bei Christus und bei Paulus der heidnische Staat war.) Voraussetzung für die Gültigkeit dieser biblischen Forderung ist aber, daß die Steuer *gerecht* ist.

Drei Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit man von gerechten Steuerforderungen sprechen kann:

1. Die Steuer muß von der rechtmäßigen Obrigkeit auferlegt sein.
2. Sie muß sich auf den Aufwand beschränken, der zum *Gemeinwohl* erforderlich und ausreichend ist, ohne die Bürger in ihrer persönlichen (politischen, sozialen, wirtschaftlichen) und familienhaften Existenz zu gefährden. Das Eigentum darf nicht auf kaltem Weg sozialisiert werden.
3. Die Steuerlasten müssen gerecht auf die einzelnen (nach ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit) verteilt werden. Daher ist ein allzugroßer „Steuerbauch“ – wie man sich ausdrückt – zu vermeiden. Nur in äußerster Staatsnot darf der Bürger bis an die Grenzen der materiellen Opferkraft beansprucht werden.

Die Pflicht zur Zahlung der Steuer ergibt sich (wenigstens) aus der *iustitia legalis* (Verpflichtung des Teiles dem Ganzen gegenüber), die Steuern dienen dem Gesamtwohl und sind für das Gesamtwohl notwendig, die Verpflichtung zur Leistung der Steuern ist Gewissenspflicht und an sich *materia gravis* (Häring gibt als Betrag 100 DM an).

Wenngleich die Aufgaben und Ausgaben des Staates heute beträchtlich gestiegen sind und zum Großteil nur durch Steuern finanziert werden und auch im steuerrechtlichen Zweifel der Satz gilt: *Praesumptio stat pro lege* (= das Recht des Staates ist im Besitzstand), kann man doch nicht behaupten, daß auch in einem demokratischen Parteienstaat alle Steuerforderungen gerecht sind: sicher sind die Parteien und ihre begreifliche Rücksicht auf Popularität und auf steigende Wählerzahlen und die Gegenpropaganda der Opposition ein Regulativ der Steuerpolitik; trotzdem muß überprüft werden, welche *staatspolitische Linie* die Regierungsparteien in ihrer Steuerpolitik verfolgen. Abzulehnen ist (auch in seinen steuerrechtlichen Auswirkungen) der totale Versorgungsstaat, der auf die reine Konsumgesellschaft zielt und bei den Staatsbürgern keinen Willen zur Selbsthilfe und keine solidarische Gerechtigkeitshilfe gelten läßt. Den richtigen Maßstab bildet die christliche Staatsidee mit dem *Subsidiaritätsprinzip*. Steuern, die vom Subsidiaritätsprinzip (großzügig angewendet!) her nicht gehalten werden können, müssen auch im demokratischen Parteienstaat (trotz des steigenden Umfanges der Staatsaufgaben) als ungerecht bezeichnet werden (vgl. Mausbach-Ermecke, Kath. Moraltheologie, III, S. 556 ff.).

Da wir die Steuerpflicht zur *iustitia legalis* zählen, ist eine Restitutionspflicht im allgemeinen nicht gegeben, der Staatsbürger muß allerdings (nach der *iustitia legalis*) alle hinterzogenen Steuern, die der Staat *zurückfordert* und die noch nicht verjährt sind, dem Staat begleichen (Häring sagt zu dieser Frage: „Die Frage bietet schon theoretisch, noch mehr praktisch, ungeheure Schwierigkeiten“).

Als Regel kann man wohl bei dem Grundsatz der Lehre bleiben, daß niemand verpflichtet ist, *mehr* Steuern zu zahlen, als *gerechterweise* von ihm als materieller Beitrag zum Gemeinwohl verlangt werden könne. Daß man nicht alle geforderten Steuern bezahlen muß, ergibt sich daraus, daß man annehmen kann, daß ein Teil der Steuern ungerecht ist. Ferner kommt durch diese Handlungsweise niemand zu Schaden, weil fast alle Steuerzahler so handeln und einen Teil der Steuer hinterziehen, der Staat aber trotzdem seine Bedürfnisse deckt. Ob die von vielen Moralisten angegebene Quote, daß ein Viertel bis ein Drittel der Steuern ungerecht sind, gehalten werden kann, hängt wohl von der Prüfung der konkreten Verhältnisse des Staates und des einzelnen Steuerzahlers ab.

Gehen wir einen Schritt weiter: Die Notwendigkeit der *Steuererklärung* ergibt sich aus der Notwendigkeit der Steuer, der sie auch in ihrem *Verpflichtungsgrad* folgt. Da nicht alle Steuern bezahlt werden müssen, muß auch im Steuerbekenntnis *nicht alles einbekannt werden* und kann eine *Ausflucht* gesucht werden. Die Steuererklärung ist keine mechanische, die realen Verhältnisse ausschaltende bürokratische Vorschrift.

Der Steuerpflichtige darf alle *sittlich erlaubten* Mittel anwenden. *Nicht anzuwenden* sind Lüge, Betrug, falsche eidesstattliche Erklärung.

Wie bei jedem ungerechten Gesetz steht es auch bei der ungerechten Steuer dem Benachteiligten frei, sich zu fügen und auf sein Recht zu verzichten (wenn dies sonst sittlich erlaubt ist). Es kann auch der (sehr seltene) Fall eintreten, daß die Rücksicht auf das Gemeinwohl einen solchen Verzicht *erfordert* (wenn durch Nichterfüllung eines ungerechten Gesetzes das Gemeinwohl geschädigt würde und der Verzicht auf das eigene Rechtsgut sittlich erlaubt ist).

2. Das Steuerbekenntnis des heroischen Christen.

Das bisher Gesagte gilt als „Grenzmoral“ und ist daher zunächst auch auf den heroischen Christen anzuwenden. Obwohl es auf dem Gebiet der Gerechtigkeit kein *magis* gibt, sind doch die praktischen Fragen und Bedenken zahlreich, die gerade von den besten Gläubigen besonders dem Seelsorger gestellt werden.

Sicher kann sich auch der heroische Christ bei seinem Steuerbekenntnis an einen gewissenhaften Steuerberater halten. Wenn er ihm *alle* Unterlagen zur Verfügung stellt, kann er dem Steuerberater die sittlich tragbare Auswahl der einzubekennenden Werte überlassen. Eine *Lüge* liegt deswegen nicht vor, weil der Staat durch Hinzuzählungen der geläufigen Korrektur die tatsächlichen Werte ermitteln kann. Im Zusammenhang mit der Aufgabe des Steuerberaters muß allerdings gefragt werden, ob die Steuergesetze noch gerecht sind, wenn sie so *kompliziert* sind, daß der *mehr* Steuern zahlen muß, der sich keinen gewiegten Steuerberater leisten kann. Der Staat und die gutgesinnten Steuerzahler müssen jeder von seiner Seite bedacht sein, daß nicht gegenseitig der Geist des Mißtrauens und des Kampfes aufkommt. Es ist wohl *besser*, echte Steuerwerte unter voller Ausnutzung der Steuerarithmetik anzugeben, als *falsche* Werte zu konstruieren. Wenn die Steuern ungerecht sind, ist auch eine „falsche“ eidesstattliche Erklärung (als *restrictio mentalis*) gestattet (nach dem Grundsatz: wer gerechterweise Steuern verheimlichen darf, darf auch eine entsprechende Erklärung abgeben).

Die Steuerbeamten sind verpflichtet, die gerechten Steuern einzufordern, sie können aber ihren Dienst unter Anwendung einer gewissen Menschlichkeit erfüllen.

Beamte zu bestechen (bzw. Bestechungsgelder anzunehmen) oder gegen sie Gewalt anzuwenden, hat mit Sittlichkeit nichts mehr zu tun. Es ist auch falsch, wenn die Steuerzahler die Steuerbeamten grundsätzlich als Gegner betrachten und die Steuerbeamten den Steuerzahlern *nur* Mißtrauen entgegenbringen.

Eine sehr schwierige Frage ist die, ob sich der Christ beim Steuerbekenntnis mehr nach der „Klugheit der Schlangen“ (Mt 10, 16) oder nach der „Einfalt der Tauben“ orientieren soll, ob er das Wort der Bergpredigt von der Rede des Christen, die „ja, ja“ und „nein, nein“ (Mt 5, 34) sein soll, auch auf sein Steuerbekenntnis anwenden soll.

Die Beantwortung dieser Frage scheint uns abzuhängen von der *Gesamtmentalität* des Christen. Ein Steuerbekenntnis eines Menschenfeindes, das aus einem staats- und autoritätsfeindlichen Geist auf das gerade tragbare sittliche Minimum beschränkt ist, unterscheidet sich vom gleichen Steuerbekenntnis eines Vaters einer kinderreichen Familie, der im Rahmen seiner Möglichkeiten seinen Mitmenschen mit seiner (genau nach unten bemessenen) Steuer *dienen* will und der das schmerzliche Opfer der Steuer *gerne* bringt. Es ist auch sehr wichtig zu wissen, was der Steuerzahler mit dem (erlaubterweise!) hinterzogenen Geld macht, ob er die Steuer aus Geiz, Geldgier oder aus rein materialistischer Gesinnung hinterzieht oder ob er ein Geschäft und einen Hausstand gründet oder auch sonst eine offene Hand hat.

Viele gute Christen können sich mit der Lehre von der Mentalrestriktion auch beim Steuerbekenntnis nicht recht befreunden. Ihre Einstellung darf auf keinen Fall einer falschen Angst vor der Unwahrhaftigkeit entspringen. Ihre Meinung ist aber sicher in dem Maße richtig, als ungerechtfertigte schwere Steuerhinterziehung als Lüge und schwere Sünde gegen die Gerechtigkeit zu taxieren ist.

Besteht nun die Möglichkeit, daß ein Christ auf dem Gebiet der Steuererklärung ein *heroisches* Opfer der *Wahrhaftigkeit* bringt und aus Liebe zur Wahrhaftigkeit auch das nicht verschweigt, was er erlaubterweise verschweigen dürfte, ohne gegen die *Gerechtigkeit* zu verstoßen?

Wir glauben, daß man die Frage *bejahen* muß, vorausgesetzt, die entsprechende finanzielle und wirtschaftliche Kapazität und eine solche Gnadenführung des Heiligen Geistes, daß dieses schwere Opfer für die Wahrhaftigkeit dem übrigen seelisch-gnadenmäßigen Niveau entspricht. Der Christ – vielleicht nur der Christ – kann diese Opfer sinnvoll finden, „weil er die Wahrheit im Glanz der Heiligkeit und Liebe Gottes sieht“ (Häring).

3. Steuerbekenntnis und Kirchenbeiträge.

Eine letzte Frage: Wie verhält sich das Steuerbekenntnis zum Kirchenbeitrag (bzw. zur Kirchensteuer in Deutschland und zur Kultussteuer in manchen Schweizer Kantonen)? Österreich hat (im Gegensatz zu Deutschland) erst seit 1939 Kirchenbeiträge. Daß die Leistung der Kirchenbeiträge eine *Gewissenspflicht* ist, ist vielen noch nicht ganz klar.

Die Grundlage für die Veranlagung der Kirchenbeiträge bildet grundsätzlich das von der Steuergesetzgebung als steuerpflichtig erklärte Einkommen. Der Kirchenangehörige gibt selber sein steuerpflichtiges Einkommen an und belegt es mit den entsprechenden Unterlagen. Unterläßt er dies, so erfolgt die Veranlagung durch Schätzung. Natürlich richtet sich die Beitragsgrundlage nach den Steuerabschreibungen, die wieder (was ihre sittliche Berechtigung angeht) auf die Richtigkeit des Steuerbekenntnisses aufbauen. Wir meinen, daß man folgenden Grundsatz annehmen kann: wer in sittlich erlaubter Weise (auch nach den in unserem Artikel gemachten Konzessionen) seine Steuer einbekennt, kann dieses Steuerbekenntnis auch zur Regelung und Grundlage der Einkommenssumme für die Veranlagung

zum Kirchenbeitrag verwenden (ähnliches gilt *positis ponendis* von der Kirchensteuer und von der Kultussteuer).

Korrigiert die staatliche Behörde die Steuerbescheide (was in der Regel zu Lasten des Steuerzahlers sein wird), so müssen diese Korrekturen der kirchlichen Finanzbehörde vorgelegt werden (diese Verpflichtung ist *schwer!*), und der Kirchenbeitragspflichtige muß den neuen Veranlagungen der kirchlichen Finanzbehörde entsprechen.

Auch der heroische Christ kann sich an die von der kirchlichen Finanzbehörde aufgestellten Hebesätze halten, es ist wohl auch nichts dagegen einzuwenden, wenn er die oben angegebenen Korrekturen (vom Steuerbekenntnis her) anwendet. Sicher ist *jedem* Christen ein weites Feld *pflichtmäßigen* und heroischen Gebens eröffnet, wenn wir an die vielen kirchlichen und karitativen Aufgaben in Heimat und Mission denken, die mit den Kirchenbeiträgen allein nicht gelöst werden können.

MITTEILUNGEN

MAX HOLLNSTEINER

Dr. Ferdinand Spießberger zum Gedenken

Am Abend des 23. September 1964 ging seine 70jährige Erdenwanderung zu Ende. Meilensteine dieses Weges waren: 1894 (6. 3.) zu Gmunden am Traunsee geboren, 1899 durch die Hochwasserkatastrophe seines Vaters beraubt, 1913 Matura am Staatsgymnasium seiner Vaterstadt, hierauf Theologiestudium in Linz, 1917 Priesterweihe, 1919 Promotion in Innsbruck. Seine Dissertation behandelte das Thema: „Die Strafen des Mosaischen Rechtes und ihre Ethik.“ Als Kaplan in Peuerbach bewährte er sich auf politisch heißem Boden, als Katechet in Steyr auf schulischem Gebiet in den Wirren der Nachkriegszeit. 1921 ernannte ihn der Bischof zum Subregens des Linzer Priesterseminars mit dem Lehrauftrag für Katechetik und Pädagogik. Der junge Dozent, zugleich Katechet an der Erziehungsanstalt „Guter Hirte“, führte seine Hörer mit Geschick in Theorie und Praxis ein, ausgezeichnet durch seine Erfahrungen als Religionsinspektor, Schulreferent und Mitglied des Linzer Stadtschulrates. Lange Zeit vertrat er als Obmann die Interessen des Katechetenvereines, fungierte als Richter beim kirchlichen Ehegericht und fand noch Zeit, als Seelsorger die Gefangenen zu betreuen. 1942 schied Spießberger aus der Seminarvorstehung. Das Professorenkolleg wählte ihn zu seinem Dekan. Kreislaufstörungen traten mit zunehmendem Alter auf. So wurde er 1962, nach 82 Semestern akademischer Lehrtätigkeit, als Professor der Moralthologie und Sozialwissenschaft emeritiert. 1964 erhielt er zur Vollendung seines 70. Lebensjahres die päpstliche Auszeichnung eines Ehrenkammerers.

Professor Spießberger war mit unserer Zeitschrift enge verbunden. Nach dem frühen Tod des Chefredakteurs Dr. Leopold Kopler trat er 1933 als zweiter Redakteur in die Schriftleitung ein, rückte im Schicksalsjahr 1938 an die Stelle des ersten Redakteurs, nachdem Seminarregens Dr. Wenzel Grosam die Stelle zurückgelegt hatte. Als er einen kurzen Nachruf für den verewigten amerikanischen Kardinal Mundelein veröffentlichte, trug ihm das einen scharfen Verweis der Geheimen Staatspolizei des Dritten Reiches ein. Vorläufig ließ man die Zeitschrift bestehen, da sie immerhin gute Devisen einbrachte durch ihre Auslandsbezieher. 1942 (25. 2.) wurde sie aber doch verboten und beschlagnahmt. Die Stimme der Linzer Quartal-